

# Konstantin Weiß: Rechtsprobleme der Miturheberschaft

Der Autor ist Student der Rechtswissenschaft im 8. Fachsemester (Universität Bayreuth). Der Beitrag ist im Rahmen des einfachen Seminars zum Urheberrecht und Lauterkeitsrecht bei Prof. Dr. Gunda Dreyer (Lehrende am Lehrstuhl Zivilrecht X – Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Technikrecht von Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU)) entstanden.

## A. Einleitung

Wer zusammen mit anderen an einem Buch oder heutzutage an einer Software arbeitet, wird auf kurz oder lang mit einem in der Lebensrealität wenig beachteten und doch für viele Menschen wichtigen Rechtsinstitut vertraut werden: Der Miturheberschaft. Trotz der wenigen Beachtung kann die Miturheberschaft aufgrund der niedrigen Entstehungsvoraussetzungen häufig vorkommen: Wenn ein Werk von Mehreren geschaffen wurde, werden diese Miturheber am Werk.<sup>1</sup> Dafür müssen sie nach herrschender Meinung jeweils schöpferische Beiträge im Sinne des § 2 II UrhG erbringen.<sup>2</sup>

Dabei gibt es aber einige Rechtsprobleme im Hinblick auf die Miturheberschaft, die dementsprechend die Rechte vieler betreffen. Ein eher klassisches Beispiel ist der Streit um die Gesamthand. Mit Blick auf die Norm des § 8 UrhG mag zunächst geglaubt werden, dass die Gesetzeslage in Bezug auf eine etwaige gesamthänderische Bindung klar ist. Doch auch fast 60 Jahre nach der Urheberrechtsreform 1965 ist die Gesamthand in Bezug auf die Miturhebergemeinschaft umstritten. Auch im Hinblick auf das am 01.01.2024 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) gewinnt der Streit um die Gesamthand noch einmal an Brisanz. Im Folgenden wird vordergründig das Rechtsverhältnis der Miturheber und der Umfang der gesamthänderischen Bindung näher betrachtet, auch unter Einbeziehung der möglichen neuen Rechtslage, die durch das MoPeG entsteht. Dabei soll Stellung zur Frage genommen werden, ob den herrschenden Meinungen in der Tat gefolgt werden kann oder ob nicht eine andere Ansicht vorzugswürdiger erscheint.

## B. Rechtsnatur der Miturhebergemeinschaft

Zwischen den Miturhebern entsteht eine Miturhebergemeinschaft.<sup>3</sup> Eine enge Verbundenheit ist dabei für ihre Beziehung prägend.<sup>4</sup> Bei der Rechtsnatur dieser besteht jedoch Regelungsbedürfnis durch allgemeine Regeln, weil die Gemeinschaft zwar in § 8 UrhG geregelt ist, allerdings nicht vollumfänglich.<sup>5</sup> Im Zentrum des Streits stehen insbesondere die zwei Rechtsinstitute der Bruchteilsgemeinschaft und der Gesamthandsgemeinschaft. Im Folgenden werden die vertretenen Ansichten dargestellt und zudem Stellung dazu genommen.

### I. Bruchteilsgemeinschaft

Eine Meinung ist durch die §§ 741 ff. BGB geprägt und sieht die modifizierte Bruchteilsgemeinschaft als Rechtsnatur.<sup>6</sup> Eine solche Gemeinschaft im Sinne des § 741 BGB beinhaltet einen Gegenstand oder ein Recht, dessen Teile mehreren zustehen. Sie entsteht durch die sie charakterisierende gemeinsame Verwaltung dieses Gegenstandes oder Rechts.<sup>7</sup> Die Verwaltung steht den Teilhabern dabei nach § 744 I BGB nur gemeinschaftlich zu. Für Dritte sind Teilhaber einer Bruchteilsgemeinschaft jedoch unabhängig voneinander.<sup>8</sup> Wenn die gemeinsame Zuständigkeit nicht mehr vorliegt, endet auch die Gemeinschaft.<sup>9</sup>

Die §§ 741 ff. BGB passen dabei nicht vollständig auf die Beziehungen der Miturheber, weshalb die Bruchteilsgemeinschaft in mehreren Punkten modifiziert wird.<sup>10</sup> § 745 BGB beispielsweise setzt einen Mehrheitsbeschluss für die ordnungsgemäße Verwaltung also auch für die Verwertung voraus. Dies konterkariert jedoch gegen einen Rechtsgedanken der Miturheberschaft, denn bei Miturhebern ist Einstimmigkeit erforderlich.<sup>11</sup> Die Bruchteilsgemeinschaft übernimmt daher das

<sup>1</sup> Stelzer, Grundzüge des Urheberrechts – Teil I, JURA 2021, S. 669 (672).

<sup>2</sup> BGH v. 26.2.2009 – I ZR 142/06, GRUR 2009, S. 1046 – Kranhäuser; BGH v. 3.3.2005 – I ZR 111/02, MMR 2005, S. 845 (847) – Fash 2000; Auer-Reinsdorff/Kast, in: Auer-Reinsdorff/Conrad Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Auflage 2019, § 9 Rn. 16; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel Urheberrecht, 4. Auflage 2018, § 8 UrhG Rn. 6; Loewenheim/Pfeifer, in: Schrickler/Loewenheim Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 8 UrhG Rn. 4.

<sup>3</sup> BGH v. 23.2.2012 – I ZR 6/11, GRUR 2012, S. 1022 (1023) – Kommunikationsdesigner.

<sup>4</sup> Roth, in: Hopt Handelsgesetzbuch, 42. Auflage 2023, § 124 HGB Rn. 1b.

<sup>5</sup> Meyer, Miturheberschaft bei freier Software – Nach deutschem und amerikanischem Sach- und Kollisionsrecht, 2011, S. 43.

<sup>6</sup> Peukert, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Ein Studienbuch, 19. Auflage 2023, § 11 Rn. 9; Szalai, Die Rechtsnatur der Miturheberschaft – Zur Gesamthand und was davon übrig bleibt, UFITA 2012 I, 5 (51); Schmidt, in: MüKo-BGB, 8. Auflage 2020, § 741 Rn. 65.

<sup>7</sup> Servatius, in: Henssler/Strohm Gesellschaftsrecht, 5. Auflage 2021, § 705 BGB Rn. 13.

<sup>8</sup> Denga, Zur Definition der Außen-GbR, ZfPW 2021, S. 73 (78).

<sup>9</sup> Schmidt, in: MüKo-BGB (Fn. 6), § 741 Rn. 31.

<sup>10</sup> Schmidt, in: MüKo-BGB (Fn. 6), § 741 Rn. 65.

<sup>11</sup> OLG Frankfurt am Main v. 6.12.2005 – 11 U 26/05, GRUR 2006, S. 578 (579); Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 10. Auflage 2021, Rn. 333.

Einstimmigkeitserfordernis. Auch die Regelung des § 743 II BGB ist aufgrund von § 8 II 1 UrhG nicht anwendbar.<sup>12</sup> Eine weitere Modifizierung stellt der Umgang mit den einzelnen Anteilen dar. Nach § 747 I BGB kann jeder Teilhaber über seinen Anteil verfügen. Dies ist bei einer Miturhebergemeinschaft dagegen nicht möglich. Zentrale Vorschrift hierfür ist § 29 UrhG.<sup>13</sup> Nach § 29 I UrhG ist das Urheberrecht nicht übertragbar, was § 747 I BGB klar widerspricht. Ein Miturheber kann gemäß § 8 IV UrhG nur auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten verzichten.

## II. Gesamthandsgemeinschaft

Die herrschende Lehre indes sieht in der Miturhebergemeinschaft eine Gesamthandsgemeinschaft.<sup>14</sup> Diese ist zusätzlich durch urheberrechtliche Grundsätze geprägt.<sup>15</sup> Die Rechtsprechung schließt sich der herrschenden Lehre an.<sup>16</sup> Auf die Gemeinschaft sind zudem die Regeln über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ergänzend anwendbar.<sup>17</sup>

Im Rahmen einer Gesamthandsgemeinschaft haben die einzelnen Miturheber eine Gesamtberechtigung bezüglich des Werkes, weshalb sie nur gemeinsam zur Verfügung über das Werk berechtigt sind.<sup>18</sup> Die Entstehung der Gesamthand erfolgt kraft Gesetzes.<sup>19</sup> Dafür ist ein Realakt in Form eines Schöpfungsaktes am Werk notwendig.<sup>20</sup> Nach Entstehung besteht die Gesamthand gemäß § 65 I UrhG bis 70 Jahre nach dem Tod des letzten verbliebenen Miturhebers.<sup>21</sup>

## III. Gemeinschaft besonderer Art

Ein Teil der Literatur betrachtet die Miturhebergemeinschaft als Gemeinschaft besonderer Art.<sup>22</sup> Diese ist dabei einerseits stark durch das Urheberrecht geprägt, andererseits bestehen auch Ähnlichkeiten zu einer Gesamthandsgemeinschaft, weshalb deren Regeln teilweise angewendet werden.<sup>23</sup> Die Regelungen der §§ 705 ff. BGB wären anwendbar.<sup>24</sup> Die Gemeinschaft endet auch hier 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers gemäß § 65 I UrhG.<sup>25</sup>

## IV. Stellungnahme

Um die Frage nach der Rechtsnatur der Miturhebergemeinschaft zu klären, muss ergründet werden, welches der Rechtsinstitute besser auf die Beziehung der Miturheber passt. Dafür spielen Gesetzeshistorie, Wortlaut und Systematik des Gesetzes eine wichtige Rolle.

### 1. Gesetzeshistorie und Begründung

Die Gesetzeshistorie hat großen Einfluss auf Sinn und Zweck von § 8 UrhG sowie auf dessen Wortlaut. Vor der Urheberrechtsreform 1965 wurde die Miturheberschaft durch § 6 LUG<sup>26</sup> und § 8 KUG<sup>27</sup> geregelt.<sup>28</sup> Damals galt die Rechtsbeziehung zwischen den Miturhebern als Bruchteilsgemeinschaft im Sinne der §§ 741 ff. BGB.<sup>29</sup> Vor Geltung des LUG wurde wiederum bereits angenommen, dass zwischen den Miturhebern eine Gesamthandsgemeinschaft entstehe.<sup>30</sup> Die Miturhebergemeinschaft hat dementsprechend

<sup>12</sup> Schmidt, in: MüKo-BGB (Fn. 6), § 741 Rn. 66.

<sup>13</sup> Schmidt, in: MüKo-BGB (Fn. 6), § 741 Rn. 67.

<sup>14</sup> Ahlberg, in: Möhring/Nicloni Urheberrecht, 4. Auflage 2018, § 8 UrhG Rn. 15a ff.; Blobel, Miturhebergemeinschaft und Miturhebergesellschaft, 2014, S. 64; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel Urheberrecht (Fn. 2), § 8 UrhG Rn. 27; Engels, Patent-, Marken- und Urheberrecht – Lehrbuch für Ausbildung und Praxis, 11. Auflage 2020, Rn. 1204; Lettl, Urheberrecht, 4. Auflage 2021, § 3 Rn. 16; Loewenheim, in: Loewenheim Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage 2021, § 11 Rn. 8; Meyer (Fn. 5), S. 49; Schulze, in: Dreier/Schulze Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, § 8 UrhG Rn. 12; Spindler, Miturhebergemeinschaft und BGB-Gesellschaft, in: Ohly, Ansgar/Bodewig, Theo/Dreier, Thomas/Götting, Horst-Peter/Haedicke, Maximilian/Lehmann, Michael [Hrsg.], Perspektiven des Geistigen Eigentum und Wettbewerbsrechts, Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, 2005, S. 539 (540); Wirtz, in: Fromm/Nordemann Urheberrecht, 12. Auflage 2018, § 8 UrhG Rn. 16.

<sup>15</sup> Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel Urheberrecht (Fn. 2), § 8 UrhG Rn. 27; Thum, in: Wandtke/Bullinger Praxiskommentar Urheberrecht, 6. Auflage 2022, § 8 UrhG Rn. 59.

<sup>16</sup> BGH v. 23.2.2012 – I ZR 6/11, GRUR 2012, S. 1022 (1023) – Kommunikationsdesigner; OLG Düsseldorf v. 25.11.2008 – I-20 U 72/06, ZUM-RD 2009, S. 182 (184); OLG Frankfurt am Main v. 6.12.2005 – 11 U 26/05, GRUR 2006, S. 578 (579); LG Düsseldorf v. 12.1.2007 – 12 O 345/02, ZUM 2007, S. 559 (562).

<sup>17</sup> BGH v. 23.2.2012 – I ZR 6/11, GRUR 2012, S. 1022 (1024) – Kommunikationsdesigner; Schulze, in: Dreier/Schulze Urheberrechtsgesetz (Fn. 14), § 8 UrhG Rn. 12; Spindler, in: FS für Schricker (Fn. 14), S. 539 (540).

<sup>18</sup> Schack (Fn. 11), Rn. 333.

<sup>19</sup> BGH v. 23.2.2012 – I ZR 6/11, GRUR 2012, S. 1022 (1023) – Kommunikationsdesigner.

<sup>20</sup> Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel Urheberrecht (Fn. 2), § 8 UrhG Rn. 28.

<sup>21</sup> Loewenheim, in: Loewenheim Handbuch des Urheberrechts (Fn. 14), § 11 Rn. 8.

<sup>22</sup> Gennen, „Auseinandersetzung“ von Miturhebergemeinschaften – Möglichkeiten zur Minimierung der Auswirkungen einer Miturhebergemeinschaft bei gemeinschaftlicher Softwareentwicklung, ITRB 2008, 13; Loewenheim/Pfeifer, in: Schricker/Loewenheim Urheberrecht (Fn. 2), § 8 UrhG Rn. 1; Schack (Fn. 11), Rn. 332; Schack, Die Miturhebergemeinschaft, in: Boele-Woelki, Katharina/Faust, Florian/Jacobs, Matthias/Kuntz, Thilo/Röthel, Anne/Thorn, Karsten/Weitemeyer, Birgit [Hrsg.], Festschrift für Karsten Schmidt zum 80. Geburtstag Band II, 2019, S. 315; Schäfer, in: MüKo-BGB (Fn. 6), Vorbemerkung (Vor § 705) Rn. 133; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Auflage 1980, § 34 III.

<sup>23</sup> Loewenheim/Pfeifer, in: Schricker/Loewenheim Urheberrecht (Fn. 2), § 8 UrhG Rn. 1.

<sup>24</sup> Gennen, ITRB 2008, 13.

<sup>25</sup> Gennen, ITRB 2008, 13.

<sup>26</sup> LUG = Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.

<sup>27</sup> KUG = Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

<sup>28</sup> Thum, in: Wandtke/Bullinger Praxiskommentar Urheberrecht (Fn. 15), § 8 UrhG Rn. 178.

<sup>29</sup> Schmidt, in: MüKo-BGB (Fn. 6), § 741 Rn. 64.

<sup>30</sup> Meyer (Fn. 5), S. 46.

mit beiden Rechtsinstituten eine gemeinsame Vergangenheit, weshalb es auch nahe liegt, dass sich die Frage vor allem zwischen diesen entscheidet.

Durch die Reform 1965 trat der heute geltende § 8 UrhG in Kraft.<sup>31</sup> Die Begründung des Gesetzgebers zu § 8 II UrhG beschreibt zusätzlich ein klares Bild. Demnach wird die Bruchteilsgemeinschaft eindeutig als Rechtsnatur der Miturhebergemeinschaft abgelehnt.<sup>32</sup> Nach der amtlichen Begründung entspricht die Miturhebergemeinschaft einer Gesamthandsgemeinschaft, die der GbR ähnelt.<sup>33</sup> Die amtliche Begründung spricht für eine Gesamthandsgemeinschaft und gegen eine Bruchteilsgemeinschaft. Eine Gemeinschaft besonderer Art wird erst gar nicht in Betracht gezogen.

## 2. Bruchteilsgemeinschaft als unpassendes Rechtsinstitut

Dem Rechtsgedanken, eine Bruchteilsgemeinschaft zwischen den Miturhebern entstehen zu lassen, wird teilweise auch weiterhin gefolgt. Wenn eine Bruchteilsgemeinschaft auch heute noch angenommen werden würde, würde sich im Vergleich zur veralteten Rechtslage jedoch nichts ändern. Der Gesetzgeber wollte durch die andere Formulierung aber wahrscheinlich eben die Rechtslage verändern.<sup>34</sup>

Die Bruchteilsgemeinschaft wird zwar modifiziert, ob dies dogmatisch schlüssig ist, darf jedoch bezweifelt werden. Wenn bereits bekannt ist, dass die Bruchteilsgemeinschaft unpassend ist, sollte sie nicht modifiziert werden, sondern nicht angewendet werden. Es erscheint kaum schlüssig ein unpassendes Rechtsinstitut derart zu modifizieren, dass es in zentralen Punkten abgeändert wird, nur damit es bei einem bestimmten Sachverhalt anwendbar ist.

Im Folgenden wird ein Beispiel dargestellt, um diese Problematik aufzuzeigen. Der geltende Mehrheitsbeschluss des § 745 BGB wird grundsätzlich durch ein Einstimmigkeitsvotum des Urheberrechts ersetzt (siehe B.II.1.). Dabei kann ein Miturheber nach § 8 II 2 UrhG seine Einwilligung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Durch die Regelung können die Miturheber untereinander auf Zustimmung zur Verwertung klagen.<sup>35</sup> Dies kann von zentraler

Bedeutung sein, wenn sich die Miturheber über die Verwertung ihres Werkes nicht einig sind. Denn wenn sie sich nicht einig sind, kann das Werk nicht verwertet und veröffentlicht werden. Bei einer Bruchteilsgemeinschaft ist allerdings nur eine einfache Mehrheit erforderlich, welche sich zudem nach den Anteilen der jeweiligen Teilhaber bemisst.<sup>36</sup> Dies vereinfacht die Entscheidung für eine Verwertungsrichtung erheblich. Dabei können die Teilhaber teilweise sehr kleine oder große Anteile innehaben, weshalb die Stimmen in der Regel nicht gleichwertig sind.<sup>37</sup> Bei einem Einstimmigkeitsvotum sind dagegen alle Stimmen gleich viel wert, weil bereits die Stimme eines Miturhebers die Verwertung verhindern kann. Der Gedanke der einfachen Mehrheit liegt der Bruchteilsgemeinschaft allerdings zugrunde. Die Miturheber können zwar beschließen, dass Mehrheitsentscheidungen getroffen werden,<sup>38</sup> das Einstimmigkeitserfordernis stellt jedoch den gesetzlichen Regelfall dar. Die beiden Rechtsgedanken widersprechen sich, was aufzeigt, dass die Bruchteilsgemeinschaft in zentralen Punkten unpassend ist. Wieso also etwas unpassendes modifizieren, obwohl völlig andere Rechtsgedanken vorherrschen? Dies spricht gegen eine Bruchteilsgemeinschaft.

## 3. Wortlaut des § 8 II 1 UrhG

Der Wortlaut des § 8 II 1 UrhG spricht zudem vom Verwertungs- und Veröffentlichungsrecht, das den Miturhebern zur gesamten Hand zusteht. Dies spricht für eine Gesamthandsgemeinschaft. Der Wortlaut könnte allerdings auch insofern ausgelegt werden, dass lediglich Einstimmigkeit bei Verwertungs- und Veröffentlichungsentscheidungen gefordert wird.<sup>39</sup> Die Voraussetzung der Einstimmigkeit halten auch die Vertreter der herrschenden Lehre für erforderlich.<sup>40</sup> Der Gesetzgeber selbst wollte dies auch.<sup>41</sup> Allerdings macht der Gesetzgeber es als Folge davon aus, dass es sich um eine Gesamthandsgemeinschaft handelt.<sup>42</sup>

Dazu passt § 8 II 2 UrhG, der den Miturhebern die Stimmverweigerung wider Treu und Glauben untersagt. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass die Stimme jedes einzelnen Miturhebers relevant ist. Eine einzelne Stimme kann jedoch nur relevant sein, wenn sie ausschlaggebend ist. Eine einzige

<sup>31</sup> Schmidt, in: MüKo-BGB (Fn. 6), § 741 Rn. 64.

<sup>32</sup> BT-Drs. IV/270 S. 41.

<sup>33</sup> BT-Drs. IV/270 S. 41.

<sup>34</sup> Oehler, Komplexe Werke im System des Urheberrechtsgesetzes am Beispiel von Computerspielen – Zugleich ein Beitrag zur Auslegung der §§ 8 und 9 UrhG, 2016, S. 337 f.

<sup>35</sup> Peukert (Fn. 6), § 11 Rn. 13.

<sup>36</sup> Schmidt, in: MüKo-BGB (Fn. 6), § 745 Rn. 21.

<sup>37</sup> Schmidt, in: MüKo-BGB (Fn. 6), § 745 Rn. 21.

<sup>38</sup> Thum, in: Wandtke/Bullinger Praxiskommentar Urheberrecht (Fn. 15), § 8 UrhG Rn. 82.

<sup>39</sup> Szalai, UFITA 2012 I, S. 5 (47).

<sup>40</sup> Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel Urheberrecht (Fn. 2), § 8 UrhG Rn. 28; Schulze, in: Dreier/Schulze Urheberrechtsgesetz (Fn. 14), § 8 UrhG Rn. 16.

<sup>41</sup> Vgl. BT-Drs. IV/270 S. 41.

<sup>42</sup> Vgl. BT-Drs. IV/270 S. 41; Meyer (Fn. 5), S. 47.

Stimme kann zwar auch bei einem Mehrheitsbeschluss ausschlaggebend sein, was aber einzelfallabhängig wäre. Bei einem Einstimmigkeitsvotum dagegen ist eine Stimme immer ausschlaggebend. Es erscheint daher nicht nötig, auf § 8 II 1 UrhG direkt zurückzugreifen und somit vom Willen des historischen Gesetzgebers abzuweichen.

#### 4. Systematik

##### a) § 29 I UrhG

Auch systematisch spricht einiges für eine Gesamthandsgemeinschaft. Insbesondere § 29 UrhG als Ausdruck des Schöpferprinzips<sup>43</sup> sticht hier hervor, indem er § 719 I BGB a.F. entspricht.<sup>44</sup> § 719 I BGB a.F. war eine Regelung für die GbR, was für die von der herrschenden Lehre angenommene ergänzende Anwendung der §§ 705 ff. BGB spricht.

§ 29 I UrhG widerspricht zusätzlich § 747 I BGB und damit einer der zentralen Regelungen der Bruchteilsgemeinschaft, wonach jeder Teilhaber frei über seinen Anteil verfügen kann. Hiermit wird aufgezeigt, dass die Bruchteilsgemeinschaft keine enge persönliche Beziehung zwischen den Teilhabern voraussetzt.<sup>45</sup> Die Miturhebergemeinschaft stellt dagegen eine sehr enge Beziehung dar, sowohl zum Werk als auch zwischen den Miturhebern.<sup>46</sup> Dabei entspricht sie der Gesamthandsgemeinschaft, deren Gesellschafter aufgrund der engen Beziehung zueinander nicht ausscheiden können.<sup>47</sup>

Der Argumentation mittels § 29 UrhG ist beizupflichten. § 29 UrhG stellt eine der zentralen Normen des Urheberrechts dar,<sup>48</sup> insbesondere weil er ein Ausdruck der engen Verbundenheit zwischen Urheber und Werk darstellt. Auch aus § 8 IV UrhG kann eine identische Wertung gezogen werden.<sup>49</sup> Dies legt nahe, dass der Regelungsgehalt des § 29 UrhG natürlich auch für die Miturheberschaft gilt. Wenn § 29 UrhG nun eher einem Rechtsinstitut entspricht und den Regelungen eines anderen widerspricht, zeigt dies eine Richtung an, die gegangen werden sollte.

#### b) Anzahl der Gegenstände

Zum Teil wird auch angebracht, dass die Bruchteilsgemeinschaft besser passt, weil den Teilhabern dort in der Regel nur ein Gegenstand zur Verfügung steht.<sup>50</sup> Andererseits würde eine Gesamthandsgemeinschaft immer mehrere Gegenstände behandeln.<sup>51</sup> Vom Gedanken ausgehend, dass bei der Miturheberschaft ein einziges Werk entsteht,<sup>52</sup> müsste eine Bruchteilsgemeinschaft angenommen werden. Jedoch kann dieses Argument nicht überzeugen. An einem Grundstück beispielsweise können sowohl eine Bruchteilsgemeinschaft als auch eine Gesamthandsgemeinschaft bestehen.<sup>53</sup> Hierbei scheint es keine Rolle zu spielen, ob es auch mit dem Grundstück verbundene Gegenstände gibt oder nicht. Zumal diese, wenn es sich um wesentliche Bestandteile handelt, mit dem Grundstück ohnehin eine sachenrechtliche Einheit bilden.<sup>54</sup> Eine Gesamthandsgemeinschaft kann dort aber auch bestehen,<sup>55</sup> obwohl es sich sachenrechtlich um einen Gegenstand und nicht um mehrere handelt.

Der Rechtsgedanke bezüglich wesentlicher Bestandteile kann auf das Werk mehrerer Miturheber übertragen werden. Die Miturheber erbringen kleine geistige Schöpfungen, die dann in ihrer Verbindung jedoch ein Werk im Sinne des § 8 I UrhG darstellen. Die kleinen geistigen Schöpfungen ähneln den beweglichen Sachen, die durch Verbindung wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache im Sinne des § 947 I BGB werden. Ein wesentlicher Bestandteil einer Sache liegt nach § 93 BGB vor, wenn er nicht getrennt werden kann ohne, dass er oder ein anderer Teil der Sache zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Miturheberschaft liegt nach § 8 I UrhG nur vor, wenn die jeweiligen Anteile der Miturheber am gemeinsamen Werk nicht gesondert verwertet werden können. Hier lässt sich eine ähnliche Wertung wie in den §§ 93, 947 BGB erkennen. Ein gemeinsames Werk könnte folglich wie eine einheitliche Sache gesehen werden. Rechtsfolge des § 947 I BGB ist die Begründung von Miteigentum; bei § 8 I UrhG die Begründung von Miturheberschaft. Die einzelnen Schöpfungsbeiträge können

<sup>43</sup> Schulze, in: Dreier/Schulze Urheberrechtsgesetz (Fn. 14), § 8 UrhG Rn. 12.

<sup>44</sup> Spindler, in: FS für Schrickler (Fn. 14), S. 539 (540).

<sup>45</sup> Meyer (Fn. 5), S. 43.

<sup>46</sup> Roth, in: Hopt Handelsgesetzbuch (Fn. 4), § 124 HGB Rn. 1b.

<sup>47</sup> Meyer (Fn. 5), S. 45.

<sup>48</sup> Kotthoff, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel Urheberrecht (Fn. 2), § 29 UrhG Rn. 3 f.

<sup>49</sup> Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel Urheberrecht (Fn. 2), § 8 UrhG Rn. 29.

<sup>50</sup> Szalai, UFITA 2012 I, S. 5 (51).

<sup>51</sup> Szalai, UFITA 2012 I, S. 5 (51).

<sup>52</sup> Ahlberg, in: Möhring/Nicolini Urheberrecht (Fn. 14), § 8 UrhG Rn. 8.

<sup>53</sup> Windbichler, Gesellschaftsrecht – Ein Studienbuch, 24. Auflage 2017, § 3 Rn. 4.

<sup>54</sup> Wellenhofer, Sachenrecht, 37. Auflage 2022, § 1 Rn. 23.

<sup>55</sup> Meßbacher-Hönsch, in: Viskorf Grunderwerbsteuergesetz, 20. Auflage 2022, § 1 Rn. 69 ff.; Rieke, Die Miturhebergemeinschaft – Unter Berücksichtigung der Geltendmachung der Ansprüche aus Rechtsverletzungen, 2012, S. 59.

folglich mit den wesentlichen Bestandteilen einer Sache verglichen werden.

Die Anzahl der Gegenstände ist unbeachtlich für die Frage, welches Rechtsinstitut besser passt.

### c) Gemeinsame Schaffung als Grundgedanke der Miturheberschaft

Die gemeinsame Schaffung eines Werkes führt zudem nur dann zu Miturheberschaft, wenn die Beiträge in Unterordnung unter einen gemeinsamen Grundgedanken erbracht wurden.<sup>56</sup> Dieser gemeinsame Grundgedanke kann mit dem gemeinsamen Zweck der GbR gleichgesetzt werden.<sup>57</sup> Diese Argumentation weiß durchaus zu überzeugen. Sowohl Zweck der GbR als auch die Schaffung eines Werkes müssen gemeinsam sein. Auf der einen Seite steht die Unterordnung der einzelnen Beiträge<sup>58</sup> während auf der anderen Seite die Zweckförderungspflichten der Gesellschafter stehen.<sup>59</sup> GbR und Miturhebergemeinschaft ähneln sich daher in der Ausführung der jeweiligen Zielsetzung. Der historische Gesetzgeber ging auch von einer Ähnlichkeit mit der GbR aus, die er aus dem Vorliegen einer Gesamthandsgemeinschaft und der gemeinsamen Werkschöpfung abgeleitet hat.<sup>60</sup> Die Sicht des Gesetzgebers wird ebenfalls im Wortlaut durch die Benutzung des Wortes „gemeinsam“ deutlich. In den beiden Formulierungen kann daher die geteilte Grundidee der gemeinsamen Zielerbringung gesehen werden. Die vom Gesetzgeber angenommene Ähnlichkeit mit der GbR und die Natur als Gesamthandsgemeinschaft sind eng miteinander verbunden. Wenn das eine angenommen wird, muss folglich auch das andere angenommen werden. Dies gilt auch, weil die GbR die gesamthänderische Bindung aufgrund von § 719 BGB a.F. jedenfalls kannte. Diese Argumente sprechen folglich für eine Gesamthandsgemeinschaft und die ergänzende Anwendung der §§ 705 ff. BGB.

### d) Unterschiedliche Gesamthandsgemeinschaften

Für eine Gemeinschaft besonderer Art könnte die Systematik der einzelnen existierenden Gesamthandsgemeinschaften angebracht werden. Denn diese unterscheiden sich alle in verschiedenen Punkten.<sup>61</sup> Beim Entstehen der einzelnen Gemeinschaften ergeben sich bereits Unterschiede.<sup>62</sup> Während

die Erbengemeinschaft kraft Gesetzes entsteht, muss bei der GbR ein Gesellschaftsvertrag vorliegen.<sup>63</sup> Auch die Miturhebergemeinschaft entsteht kraft Gesetzes.<sup>64</sup> Hierbei teilt sich die Miturhebergemeinschaft einen Wesenszug mit der Erbengemeinschaft. Allerdings ähnelt die Miturhebergemeinschaft in der Zielerreichung der GbR (s. B.IV.4.c.). Mit der Erbengemeinschaft kann in diesem Punkt keine Parallele gezogen werden, da diese zur Abwicklung dient.<sup>65</sup> Die Gesamthandsgemeinschaften bilden also kein einheitliches Bild an Eigenschaften. Jedoch ist anzumerken, dass dann jede dieser Gesamthandsgemeinschaften als Gemeinschaft besonderer Art qualifiziert werden müsste.<sup>66</sup> Zudem geht der Gesetzgeber selbst von einer Ähnlichkeit zur GbR aus, ordnet eine Gesamthand an und zieht eine Gemeinschaft besonderer Art gar nicht erst in Betracht.<sup>67</sup> Eine Gemeinschaft besonderer Art ist folglich nicht von der Gesetzesbegründung umfasst. Auch die Gesetzhistorie spricht gegen sie, da sie zu keinem früheren Zeitpunkt als Rechtsnatur der Miturhebergemeinschaft galt.

## 5. Zwischenergebnis

Die modifizierte Bruchteilsgemeinschaft weiß nicht zu überzeugen. Ebenso ergeht es der Gemeinschaft eigener Art. Daher ist es nur konsequent eine Gesamthandsgemeinschaft anzunehmen, deren Regelungslücken durch die Normen der GbR ausgefüllt werden.

## V. Rechtslage unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Jedoch ist unklar wie sich das MoPeG auf die Gesamthand und die Anwendung der Regeln der GbR auf die Miturhebergemeinschaft auswirkt. Wenn die GbR keine Gesamthandsgemeinschaft mehr darstellen sollte, ist die Anwendung der §§ 705 ff. BGB auf die Miturhebergemeinschaft fraglich. Die oben festgestellte Ähnlichkeit zwischen Miturhebergemeinschaft und GbR könnte mit der „neuen“ GbR abzuweisen sein.

Fest steht, dass zwei Arten der GbR unterschieden werden, die rechtsfähige GbR einerseits und die nicht rechtsfähige GbR

<sup>56</sup> Meyer, Miturheberschaft und Aktivlegitimation bei freier Software, CR 2011, S. 560 (561).

<sup>57</sup> Spindler, in: FS für Schrickler (Fn. 14), S. 539 (541).

<sup>58</sup> Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel Urheberrecht (Fn. 2), § 8 UrhG Rn. 7.

<sup>59</sup> Schäfer, Gesellschaftsrecht, 6. Auflage 2023, S. 11.

<sup>60</sup> BT-Drs. IV/270 S. 41.

<sup>61</sup> Blobel (Fn. 14), S. 63.

<sup>62</sup> Blobel (Fn. 14), S. 63.

<sup>63</sup> Blobel (Fn. 14), S. 63.

<sup>64</sup> Thum, in: Wandtke/Bullinger Praxiskommentar Urheberrecht (Fn. 15), § 8 UrhG Rn. 154.

<sup>65</sup> Gergen, in: MüKo-BGB, 9. Auflage 2022, § 2032 Rn. 7.

<sup>66</sup> Blobel (Fn. 14), S. 64.

<sup>67</sup> BT-Drs. IV/270 S. 41.

andererseits.<sup>68</sup> Zwei Regelungen sind für die Änderungen entscheidend. § 719 I BGB a.F. und § 713 BGB n.F. § 719 I BGB a.F., der die gesamthänderische Bindung klar vorschrieb, wurde zusammen mit den §§ 718, 738 BGB a.F. von § 713 BGB n.F. verdrängt.<sup>69</sup> § 719 I BGB a.F. wurde ersatzlos gestrichen, darüber ist sich die Literatur einig.<sup>70</sup> Das dort festgeschriebene gesamthänderische Charakteristikum könnte folglich entfallen. Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit in § 705 II BGB n.F. lässt das Erfordernis nach der Gesamthand zunächst obsolet wirken, da diese die Grundlage für die Rechtsfähigkeit der GbR bildete.<sup>71</sup> In der Rechtswissenschaft ist der Wegfall der Gesamthand bei der GbR infolge des MoPeG dennoch höchst umstritten.<sup>72</sup> Der historische Gesetzgeber hat die Ähnlichkeit der Miturhebergemeinschaft mit der GbR ja eben auch aus der Natur als Gesamthandsgemeinschaft geschlossen (s. B.IV.4.c.). Wenn diese bei der GbR nun wegfällt, könnte eben diese Ähnlichkeit ebenfalls entfallen, was dafürsprechen würde, die §§ 705 ff. BGB nicht mehr ergänzend auf die Miturhebergemeinschaft anzuwenden. Allerdings: Selbst, wenn die GbR keine Gesamthand mehr darstellen sollte, könnten die Regeln der GbR weiterhin angewendet werden, die nicht ersatzlos gestrichen wurden und denselben Gehalt besitzen wie die Normen in der Fassung vom 01.01.2024. Denn der gemeinsame Zweck ist über 2024 hinaus in § 705 I BGB n.F. vorhanden und bleibt somit Grundlage der GbR. Hier kann weiterhin eine Parallele zur Miturhebergemeinschaft und der von ihr geforderten Unterordnung unter eine Gesamtidee gezogen werden.

Vor den Änderungen durch das MoPeG konnte man beispielsweise die §§ 709 I, 714 BGB a.F. bezüglich der Vertretung der Miturhebergemeinschaft entsprechend anwenden.<sup>73</sup> Daraus ergab sich dann, dass die Miturheber nur gemeinsam vertreten können.<sup>74</sup> Die §§ 709, 714 BGB n.F. beziehen sich jedoch nun auf andere Regelungsgebiete. Die Geschäftsführung des § 709 BGB a.F. findet sich nunmehr in § 715 BGB n.F. wieder und die Vertretungsmacht des § 714 BGB a.F. ist in § 720 BGB n.F. normiert. Die neuen

Regelungen sind dabei ebenfalls deutlich umfangreicher. Während § 714 BGB a.F. keine Absatzunterteilung hatte, besteht § 720 BGB n.F. aus fünf Absätzen. Nach § 720 BGB n.F. sind vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelungen alle Gesellschafter gemeinsam zur Vertretung befugt. Bezüglich der (In Bezug auf die) Geschäftsführung ist der gesetzliche Regelfall des § 715 III 1 BGB n.F. der einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung aller Gesellschafter.<sup>75</sup> Dies hätte für die Miturhebergemeinschaft bei ergänzender Anwendung grundsätzlich dieselben Auswirkungen wie die alte Rechtslage. Im Vergleich zum alten Rechtsstand sind vor allem die vertraglichen Möglichkeiten der Gesellschafter im Gesetz umfangreicher ausgestaltet. Es muss aber nicht alles angewendet werden, um eine ergänzende Anwendung weiterhin zu bejahen. In diesem Fall könnten die §§ 705 ff. BGB daher weiterhin ergänzend anwendbar sein.

Dieses Beispiel zeigt, dass bestimmte Regelungen auch weiterhin Teil der §§ 705 ff. BGB sind. Es spricht aktuell nichts dagegen eben diese ergänzend auf die Miturhebergemeinschaft anzuwenden.

An der Rechtsnatur der Miturhebergemeinschaft als Gesamthand sollte sich durch die Änderungen im Personengesellschaftsrecht zumindest nichts ändern.

### C. Umfang der gesamthänderischen Bindung

Der Umfang der gesamthänderischen Bindung stellt die Miturheberschaft vor ein weiteres Problem. Unstrittig ist, dass sich die gesamthänderische Bindung auf die in § 8 II 1 UrhG genannten Fälle erstreckt:<sup>76</sup> Verwertung, Veröffentlichung und Änderung des Werkes. Umstritten ist jedoch, ob die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse von der Bindung umfasst sind. Relevant wird dies bei der Frage, ob Rechte durch einen einzelnen Miturheber ausgeübt werden können.<sup>77</sup> Die folgenden Ansichten legen den Wortlaut des § 8 II 1 UrhG unterschiedlich weit aus.

<sup>68</sup> Röß, Die GbR nach dem MoPeG, NZG 2023, S. 401 (402).

<sup>69</sup> BT-Drs. 19/27635 S. 148.

<sup>70</sup> Bachmann, Zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, NZG 2020, S. 612 (615); Geibel, Mauracher Entwurf zum Personengesellschaftsrecht – Ein Gesetzgebungsvorschlag mit gewissen Widersprüchen, ZRP 2020, S. 137 (138); Hermans, Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) – Entstehung und Überblick, DNotZ 2022, S. 3 (5); Noack, Von Maurach in die Welt – Der Gesetzentwurf der Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts im Überblick, NZG 2020, S. 581 (584).

<sup>71</sup> Roth, in: Hopt Handelsgesetzbuch (Fn. 4), § 124 HGB Rn. 1a.

<sup>72</sup> Röß, NZG 2023, 401 (Fn. 6); dafür: BT-Drs. 19/27635 S. 190; Kindler, Die „rechtsfähige Gesellschaft“ als juristische Person – erste Befunde und Überlegungen zum Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), ZIPW 2022, S. 409 (412); dagegen: Bachmann, NZG 2020, S. 612 (616); Geibel, ZRP 2020, S. 137 (138); derweil Habersack, der annimmt, dass die Gesamthandslehre gar nicht erst aufgegeben wurde: Habersack, Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – aber wie?, ZGR 2020, S. 539 (549).

<sup>73</sup> Spindler, in: FS für Schrickler (Fn. 14), S. 539 (545).

<sup>74</sup> Spindler, in: FS für Schrickler (Fn. 14), S. 539 (545).

<sup>75</sup> Röß, NZG 2023, S. 401 (404).

<sup>76</sup> Ahlberg, in: Möhring/Nicolini Urheberrecht (Fn. 14), § 8 UrhG Rn. 18 ff.; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel Urheberrecht (Fn. 2), § 8 UrhG Rn. 30.

<sup>77</sup> Blobel (Fn. 14), S. 67.

## I. Urheberpersönlichkeitsrechte

Es stellt sich zunächst die Frage, welche Rechte überhaupt gemeint sind. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist in den §§ 12 ff. UrhG geregelt. Es besteht dabei aus den Kernrechten der §§ 12–14 UrhG und weiteren Vorschriften, die durch die erstgenannten Normen geprägt sind.<sup>78</sup> Das Urheberpersönlichkeitsrecht soll dabei die besondere Beziehung zwischen Urheber und Werk schützen, nicht jedoch die Person des Urhebers selbst.<sup>79</sup> Zu den urheberrechtlichen Befugnissen zählen unter anderem die §§ 13, 25, 41, 42 UrhG.<sup>80</sup>

## II. Enge Auslegung

Eine Ansicht orientiert sich streng am Wortlaut und sieht eine Bindung zur Gesamthand nur für die in § 8 II 1 UrhG genannten Rechte erfüllt und darüber hinaus für keine anderen.<sup>81</sup> Die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse werden daher nicht Gegenstand der Gesamthand.<sup>82</sup> Lediglich das Veröffentlichungsrecht § 12 UrhG, die Verwertungsrechte §§ 15 ff. UrhG und das Änderungsrecht § 23 UrhG sind umfasst.<sup>83</sup> Diese Ansicht wird im Folgenden als enge Auslegung bezeichnet.

## III. Weite Auslegung

Andere Kommentatoren wollen sämtliche Persönlichkeitsrechte und Befugnisse von der gesamthänderischen Bindung umfasst wissen.<sup>84</sup> Dazu zählen unter anderem das Zugangsrecht § 25 UrhG oder das Rückrufsrecht § 42 UrhG.<sup>85</sup> Diese Ansicht wird als weite Auslegung bezeichnet.

## IV. Mittelweg

Ein Mittelweg will die Ausübung der Urheberpersönlichkeitsberechtigungen beschränken.<sup>86</sup> Dies allerdings nur, wenn das gemeinsame Werk und alle Miturheber betroffen sind.<sup>87</sup> Wenn dies nicht der Fall ist, kann

der einzelne Miturheber die Berechtigungen allein ausüben. Diese Lösung ist dabei einzelfallabhängig und wird im Folgenden als Mittelweg bezeichnet.

## V. Stellungnahme

Bei der Frage nach dem Umfang der gesamthänderischen Bindung spielt erneut der Wortlaut des § 8 II 1 UrhG eine zentrale Rolle. Doch auch die Natur des Urheberpersönlichkeitsrechts muss näher betrachtet werden. Zudem wird untersucht, ob eine Regel gefunden werden kann, die einen Mittelweg zufriedenstellend vorgibt.

### 1. Wortlaut und Gesetzesbegründung

Gegen eine weite Auslegung der gesamthänderischen Bindung spricht bereits der Wortlaut.<sup>88</sup> Er spricht nur vom Kernbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts Verwertung, Veröffentlichung und Änderung und unterstellt diese ausdrücklich der Bindung. Zu beachten ist, dass der Wortlaut immer die äußerste Grenze der Auslegung darstellt.<sup>89</sup> Aus diesem Grund könnte sofort der Schluss gezogen werden, dass es keine weitere Bindung gibt.

Jedoch schließt der Wortlaut eine weitere Bindung auch nicht aus. Dieses Problem kann nur gelöst werden, indem die Gesetzesbegründung herangezogen wird. In dieser ist genau wie im Gesetzestext lediglich von Verwertung, Veröffentlichung und Änderung die Rede.<sup>90</sup> Auf den ersten Blick klärt dies die Problematik auf. Doch wird teilweise vertreten, dass der historische Gesetzgeber eine umfassendere Bindung nicht konkret ausgeschlossen hat.<sup>91</sup> Die Gesetzesbegründung wurde bei der Rechtsnatur der Miturhebergemeinschaft als eines der zentralen Argumente herangezogen. Dies geschah, weil der historische Gesetzgeber eine klare Meinung bezüglich der Rechtsnatur hatte.<sup>92</sup> Bezüglich dem Bindungsumfang könnte dem Gesetzgeber nun unterstellt werden, dass er seine Vorstellung von den

<sup>78</sup> Bullinger, in: Wandtke/Bullinger Praxiskommentar Urheberrecht (Fn. 15), Vorbemerkung zu §§ 12 ff. UrhG Rn. 4.

<sup>79</sup> Peukert, in: Schricker/Loewenheim Urheberrecht (Fn. 2), Vorbemerkung §§ 12 ff. UrhG Rn. 3; BT-Drs. IV/270 S. 44.

<sup>80</sup> Ahlberg, in: Möhring/Nicolini Urheberrecht (Fn. 14), § 8 UrhG Rn. 20 ff.

<sup>81</sup> Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel Urheberrecht (Fn. 2), § 8 UrhG Rn. 34; Lettl (Fn. 14), § 3 Rn. 17; Loewenheim/Pfeifer, in: Schricker/Loewenheim Urheberrecht (Fn. 2), § 8 UrhG Rn. 10; Loewenheim, in: Loewenheim Handbuch des Urheberrechts (Fn. 14), § 11 Rn. 8; Schack (Fn. 11), Rn. 332 ff.; Schulze, in: Dreier/Schulze Urheberrechtsgesetz (Fn. 14), § 8 UrhG Rn. 12; Thum, in: Wandtke/Bullinger Praxiskommentar Urheberrecht (Fn. 15), § 8 UrhG Rn. 63 ff.; Wirtz, in: Fromm/Nordemann Urheberrecht (Fn. 14), § 8 UrhG Rn. 19.

<sup>82</sup> Schulze, in: Dreier/Schulze Urheberrechtsgesetz (Fn. 14), § 8 UrhG Rn. 12.

<sup>83</sup> Thum, in: Wandtke/Bullinger Praxiskommentar Urheberrecht (Fn. 15), § 8 UrhG Rn. 63, 68.

<sup>84</sup> Ahlberg, in: Möhring/Nicolini Urheberrecht (Fn. 14), § 8 UrhG Rn. 19; Szalai, UFITA 2012 I, S. 5 (57).

<sup>85</sup> Ahlberg, in: Möhring/Nicolini Urheberrecht (Fn. 14), § 8 UrhG Rn. 21 f.

<sup>86</sup> Blobel (Fn. 14), S. 71; Waldenberger, Miturheberschaft im Rechtsvergleich, 1991, S. 59.

<sup>87</sup> Blobel (Fn. 14), S. 71; Waldenberger (Fn. 86), S. 59.

<sup>88</sup> Szalai, UFITA 2012 I, S. 5 (56).

<sup>89</sup> Pötters/Christensen, Richtlinienkonforme Rechtsfortbildung und Wortlautgrenze, JZ 2011, S. 387 (389).

<sup>90</sup> BT-Drs. IV/270 S. 41.

<sup>91</sup> Vgl. BT-Drs. IV/270 S. 41.

<sup>92</sup> Vgl. BT-Drs. IV/270 S. 41.

Rechtsfolgen nicht klar und deutlich herausgearbeitet hat.<sup>93</sup> Er hat in der Gesetzesbegründung eine weitere Bindung weder bejaht noch verneint noch es einfach offengelassen, sondern ist darauf schlicht nicht eingegangen.<sup>94</sup> Dem kann sich jedoch nicht angeschlossen werden, da wie bereits erwähnt der Wortlaut äußerste Grenze der Auslegung ist. Selbst wenn man dieser Ansicht folgen würde, müsste man aus den eventuellen Unklarheiten der Gesetzesbegründung folgern, dass die Wortlautgrenze dadurch mehr an Gewicht gewinnen würde. Folglich spricht der Wortlaut gegen eine umfassende Bindung.

## 2. Natur des Urheberpersönlichkeitsrechts

Zudem ist die Natur des Urheberpersönlichkeitsrechts relevant. Teilweise wird angeführt, dass bei einer Miturheberschaft ein einziges Werk entsteht, an dem auch nur ein einziges Recht entstehen kann.<sup>95</sup> Mit dieser Annahme geht die monistische Theorie einher, die eine Verbindung zwischen Verwertungsrechten und Persönlichkeitsrechten sieht.<sup>96</sup> Diesem Argument steht die Gesetzesbegründung zur Seite, die die monistische Theorie annimmt und das Urheberpersönlichkeitsrecht als untrennbar mit der Person des Urhebers verbunden ansieht.<sup>97</sup> Aufgrund dessen sind Persönlichkeitsrecht und Verwertungsrechte untrennbar verbunden.<sup>98</sup> Allerdings ist das Urheberpersönlichkeitsrecht ein Persönlichkeitsrecht. Der einzelne Urheber ist folglich persönlich stark betroffen, wenn es um die gesamthänderische Bindung geht. Der Natur des Urheberpersönlichkeitsrechts als Persönlichkeitsrecht kann nur Rechnung getragen werden, wenn es keine umfassende gesamthänderische Bindung gibt.<sup>99</sup>

Dem ist beizupflichten. Der Gesetzgeber nimmt zwar die monistische Theorie an, doch auch er unterstreicht deutlich die Natur als Persönlichkeitsrecht.<sup>100</sup> Dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das in Art. 2 I, 1 I GG normativ verankert ist, kommt als Grundrecht eine wichtige Stellung in der deutschen Rechtsordnung zu.<sup>101</sup> Das spricht dafür, dass dem Urheberpersönlichkeitsrecht innerhalb des Urheberrechts eine überragende Stellung zukommen muss. Bei einem einzelnen Urheber macht es Sinn das Persönlichkeitsrecht untrennbar mit den Verwertungsrechten zu verbinden, bei Miturhebern aber

nicht. Zwar sind die Miturheber auch aber vor allem aus der Sicht des Gesetzgebers eng miteinander verbunden,<sup>102</sup> jedoch bedeutet eine enge Verbundenheit nicht, dass auch alle Rechte miteinander geteilt werden sollten. Dem Gedanken, der Wahrung der Natur des Urheberpersönlichkeitsrechts durch eine Beschränkung der gesamthänderischen Bindung auf die in § 8 II 1 UrhG benannten Fälle, kann also grundsätzlich gefolgt werden.

## 3. Wirtschaftlichkeit als Regel für einen Mittelweg

Allerdings könnte eine Beschränkung zu Problemen führen. Würde man das Rückrufsrecht aus § 42 UrhG den Miturhebern einzeln zuschreiben, würde sich die Entscheidung eines Einzelnen auch auf alle anderen auswirken.<sup>103</sup> Das wäre auch dann der Fall, wenn nur der Miturheber, der von § 42 UrhG Gebrauch macht, für den Rückruf wäre. Gerade bei einer hohen Zahl an Miturhebern ist dies problematisch, schließlich sind die Rechte vieler betroffen. Doch zu solch einem Ergebnis kommt die enge Auslegung.<sup>104</sup> Bei 100 Miturhebern könnte ein Einzelner über die Verwertung durch die Hintertür entscheiden, indem er von seinem Rückrufsrecht aus § 42 UrhG Gebrauch macht. Dadurch würde die gesamthänderische Bindung im Nachhinein ausgehebelt werden und das, obwohl die restlichen Miturheber für eine entsprechende Verwertung waren. Das spricht eher für die komplette Bindung.

Dabei ist aber anzumerken, dass die Natur der Gesamthandsgemeinschaft nicht auf das Urheberpersönlichkeitsrecht passt.<sup>105</sup> Diese ist nämlich vor allem für die Vermögensverwaltung angepasst.<sup>106</sup> Die Gesamthandsgemeinschaft bezieht sich immer auf ein Sondervermögen.<sup>107</sup> Demnach kann sich die gesamthänderische Bindung nur auf die ausdrücklich normierten Fälle beziehen. Dem ist beizupflichten, da es sich bei den Fällen des § 8 UrhG um Rechte handelt aus denen wirtschaftliches Kapital gezogen werden kann. Folglich könnte hier auch ein Mittelweg eingeschlagen werden, indem von Fall zu Fall entschieden wird, ob eine Befugnis der Gesamthandsbindung unterfallen sollte oder nicht. Die Wirtschaftlichkeit der Befugnis könnte als Regel für einen

<sup>93</sup> Szalai, UFITA 2012 I, S. 5 (56).

<sup>94</sup> Vgl. BT-Drs. IV/270 S. 41.

<sup>95</sup> Ahlberg, in: Möhring/Nicolini Urheberrecht (Fn. 14), § 8 UrhG Rn. 19; Szalai, UFITA 2012 I, S. 5 (56).

<sup>96</sup> Ahlberg, in: Möhring/Nicolini Urheberrecht (Fn. 14), § 8 UrhG Rn. 19.

<sup>97</sup> BT-Drs. IV/270 S. 44.

<sup>98</sup> BT-Drs. IV/270 S. 44.

<sup>99</sup> Thum, in: Wandtke/Bullinger Praxiskommentar Urheberrecht (Fn. 15), § 8 UrhG Rn. 74.

<sup>100</sup> Vgl. BT-Drs. IV/270 S. 44.

<sup>101</sup> Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz Grundgesetz Kommentar Band I Art. 1–5, 100. Lieferung 2023, Art. 2 I GG Rn. 127.

<sup>102</sup> BT-Drs. IV/270 S. 41.

<sup>103</sup> Ahlberg, in: Möhring/Nicolini Urheberrecht (Fn. 14), § 8 UrhG Rn. 22; Blobel (Fn. 14), S. 74.

<sup>104</sup> Schulze, in: Dreier/Schulze Urheberrechtsgesetz (Fn. 14), § 8 UrhG Rn. 12.

<sup>105</sup> Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel Urheberrecht (Fn. 2), § 8 UrhG Rn. 34.

<sup>106/106</sup> Loewenheim/Pfeifer, in: Schricker/Loewenheim Urheberrecht (Fn. 2), § 8 UrhG Rn. 10.

<sup>107</sup> Ulmer (Fn. 22), § 34 III.



Mittelweg ausgemacht werden. Die wirtschaftliche Seite eines Werkes ist dem Urheber zuzuordnen,<sup>108</sup> weshalb bei einer wirtschaftlichen Befugnis die Interessen aller Miturheber betroffen wären und es somit im Interesse der Miturheber ist, diese gesamthänderisch zu binden. Wenn die Befugnis eines der in § 8 II 1 UrhG benannten Rechte tangiert, berührt sie ebenso die wirtschaftlich geprägten Aspekte eines Werkes. Vor allem das Verwertungsrecht ist wirtschaftlich geprägt und deckt die wirtschaftlichen Möglichkeiten eines Werkes ab.<sup>109</sup> Das Rückrufsrecht würde hierunter fallen. Es beeinflusst wie das Werk veröffentlicht und verwertet wird und kann einer wirtschaftlichen Verwertung im Wege stehen. Diese Lösung wäre jedenfalls zum Teil auch vom Wortlaut gewahrt.<sup>110</sup> Schließlich spricht der Wortlaut von Veröffentlichung und Verwertung. Der Wortlaut könnte im weiten Sinne so gesehen werden, dass die Befugnisse, die diese Rechte betreffen, auch gesamthänderisch gebunden sind. Zusätzlich würde die gesamthänderische Bindung nicht im Nachhinein ausgehebelt werden.

Es muss aber angemerkt werden, dass die Voraussetzungen einer die Veröffentlichung betreffenden Befugnis auch einen Grund darstellen könnten, warum der Einzelne seine Zustimmung gemäß Treu und Glauben im Sinne des § 8 II 2 UrhG versagen könnte. In der nötigen Interessensabwägung<sup>111</sup> könnte dies ausschlaggebend sein. Somit könnte er allein von vornherein die Verwertung verhindern, wenn die Voraussetzungen vor der Veröffentlichung vorliegen. Vor der Veröffentlichung würden die Rechte der anderen Miturheber ebenfalls tangiert werden. Es wäre unbillig, den Miturheber vor Veröffentlichung zu befugen, die Veröffentlichung verhindern zu können, ihm dieses Recht nach der Veröffentlichung jedoch zu versagen.

Zusätzlich kann das Rückrufsrecht gar nicht einer Gemeinschaft zustehen, sondern ist immer persönlichkeitsgebunden.<sup>112</sup> Der dafür entscheidende Grund ist der Wortlaut des § 42 UrhG. Auf das Rückrufsrecht kann nicht verzichtet werden. So ist es in § 42 II 1 UrhG normiert. Zudem kann das Rückrufsrecht nach § 42 I 2 UrhG nur auf den Rechtsnachfolger des Urhebers übergehen, wenn die

Voraussetzungen zum Rückruf bereits vor Tod des Urhebers vorliegen. Ansonsten ist dies ebenfalls nicht möglich. Daran kann festgestellt werden, dass das Rückrufsrecht des § 42 UrhG ein höchstpersönliches Recht ist und vor allem das Persönlichkeitsrecht und somit die persönliche Beziehung des einzelnen Urhebers zum Werk schützen soll.<sup>113</sup> Zudem ähnelt die Formulierung des § 42 UrhG der des § 29 I UrhG, wonach das Urheberrecht als solches nicht übertragbar ist. Es sollte keinem anderen als exakt dem Urheber zustehen, der es ausüben will. Daraus folgt erneut, dass das Rückrufsrecht als persönlichkeitsrechtliche Befugnis des Urhebers nicht einer Gemeinschaft zustehen kann.

Abschließend kann festgehalten werden, dass keine eindeutige Regel für einen Mittelweg ausgemacht werden kann. Die Wirtschaftlichkeit und das Tangieren der in § 8 II 1 UrhG benannten Rechte kann nicht als Regel herhalten.

#### 4. Zwischenergebnis

Die angeführten Argumente sprechen gegen einen Mittelweg und die weite Auslegung des Wortlautes. Die Gründe für die enge Auslegung überwiegen daher. Dieser ist also zu folgen.

#### D. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass den herrschenden Meinungen bezüglich des Rechtsverhältnisses der Miturheber beizupflichten ist. Wie gezeigt wurde, bilden die Miturheber eine Gesamthandsgemeinschaft, wobei nur die in § 8 II 1 UrhG genannten Fälle unter die gesamthänderische Bindung fallen. Die Veränderungen der §§ 705 ff. BGB durch das MoPeG wirken sich nur begrenzt auf die Miturhebergemeinschaft aus. Es erscheint unwahrscheinlich, dass sich aufgrund des MoPeG etwas an der reinen Rechtsnatur als Gesamthandsgemeinschaft ändert. Die ergänzende Anwendung der §§ 705 ff. BGB erscheint zudem weiterhin dort schlüssig, wo sich vom Regelungsgehalt her nichts bis kaum etwas geändert hat. Zumal es bisher ohnehin umstritten ist, ob die GbR ihre Eigenschaft als Gesamthandsgemeinschaft, trotz des Wegfalls von § 719 I BGB a.F., überhaupt verliert.

<sup>108</sup> BVerfG v. 25.10.1978 – 1 BvR 352/71, GRUR 1980, S. 44 (46) – Kirchenmusik.

<sup>109</sup> Schulze, in: Dreier/Schulze Urheberrechtsgesetz (Fn. 14), § 15 UrhG Rn. 1.

<sup>110</sup> Blobel (Fn. 14), S. 70.

<sup>111</sup> Loewenheim/Pfeifer, in: Schricker/Loewenheim Urheberrecht (Fn. 2), § 8 UrhG Rn. 16.

<sup>112</sup> Loewenheim/Pfeifer, in: Schricker/Loewenheim Urheberrecht (Fn. 2), § 8 UrhG Rn. 10; Spindler, in: FS für Schricker (Fn. 14), S. 539 (541).

<sup>113</sup> Peukert, in: Loewenheim/Schricker Urheberrecht (Fn. 2), § 42 UrhG Rn. 1.